

**Vertrag
über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der
IDR Bahn GmbH & Co. KG**

Die

IDR Bahn GmbH & Co. KG

- nachfolgend „IDR Bahn KG“ genannt -

und das Eisenbahnverkehrsunternehmen

Muster GmbH Musterallee in 0000 Musterstadt

- nachfolgend „EVU“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU führt planmäßig verkehrende Gütertransporte im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
- (2) Es nutzt die Eisenbahninfrastruktur der IDR Bahn KG zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

§ 2

Leistungen der Parteien

- (1) Die IDR Bahn KG stellt dem EVU die im Anhang 1 (Gleisbestandsplan) und im Anhang 2 (Beschreibung) zu diesem Vertrag aufgeführten örtlichen Anlagen zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (Allgemeiner und Besonderer Teil - NBS-AT/BT) der IDR Bahn KG.
- (3) Leistungen, die von dem EVU für die IDR Bahn KG erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3

Leistungsentgelt

- (1) Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der IDR Bahn KG die in Anlage 1 ("Entgeltgrundsätze") im einzelnen aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten vorläufig abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung wird nach Ende des Kalenderjahres vorgenommen.
- (3) Das EVU zahlt der IDR Bahn KG ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Auch das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen (Anlage 1).

§ 4

Nutzungsanspruch des EVU

- (1) Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den örtlichen Gleisanlagen bzw. der Anlagenkapazität und den Serviceeinrichtungen der IDR Bahn KG eingeräumt.
- (2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.
- (3) Wünscht das EVU die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitraum, so ist dies gesondert mit der IDR Bahn KG zu vereinbaren und dieser zu vergüten.

§ 5

Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode.
- (2) Vertragslaufzeiten für die Benutzung von Schienenwegkapazität über mehr als eine Netzfahrplanperiode sind in einem Rahmenvertrag nach Maßgabe des § 13 EIBV zwischen IDR Bahn KG und EVU abzuschließen.

§ 6

Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die IDR Bahn KG insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - b) das EVU die in den NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,

- c) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der IDR Bahn KG grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

Befindet sich das EVU für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, in Zahlungsverzug, werden von der IDR Bahn KG die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 8

Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

- (1) Anlage 1: Entgeltgrundsätze für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur der IDR Bahn KG.
- (2) Anlage 2: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (Allgemeiner Teil) mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der IDR Bahn KG ergeben,
- (3) Anlage 3: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (Besonderer Teil) mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der IDR Bahn KG ergeben.

§ 9 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 10 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang 2 dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der IDR Bahn KG.
- (2) Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 11 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, wer-

den dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

- (2) Die Vertragsparteien benennen im Anhang 3 diejenigen Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der IDR Bahn KG zu treffen.
- (3) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Musterstadt, den
EVU Muster GmbH

Unterschrift

Unterschrift

Düsseldorf, den
IDR Bahn GmbH & Co. KG

Unterschrift

Unterschrift

ANHANG 1

Lageplan der Infrastruktur

- LIEGT ZUNÄCHST SEPARAT ALS PDF-DATEI AN -

ANHANG 2

Infrastrukturbeschreibung

1. Definition des Netzes

Das Gleisnetz der IDR Bahn KG ist im Gleisbestandsplan (ANHANG 1) in grüner Farbe abgebildet. Anschlussgleise, die nicht zum Gleisnetz der IDR Bahn KG gehören, werden nicht berücksichtigt.

Infrastrukturmerkmale

- Die Gleisinfrastruktur beinhaltet keine Streckengleise. Alle Fahrten sind im Rangierbetrieb durchzuführen (Fahren auf Sicht)
- die Traktionsart ist auf Diesellokomotiven beschränkt
- Achslastbegrenzung 22,5 t
- die maximale Geschwindigkeit ist auf 25 km/h beschränkt
- die signaltechnische Ausrüstung besteht aus handeingeschalteten LZ-Anlagen an Bahnübergängen. Ebenfalls sind einige Weichen in EOW-Technik ausgerüstet, kein Zugleitbetrieb
- das Kommunikationssystem ist eine Rangierfunkanlage
- das Lichtraumprofil entspricht den VBG 11 (BGV D 30).

2. Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen schränken besondere örtliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung ein. Dies ergibt sich zum einen aus gesetzlichen Grundlagen, zu deren Einhaltung an bestimmten Orten spezielle Maßnahmen erforderlich sind, zum anderen aus baulichen Besonderheiten bestimmter Anlagen, die die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen oder einschränken. Verkehrliche Einschränkungen können u.a. in folgenden Fällen vorliegen:

- Gefahrgut: Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbezeichnungsgesetz einschließlich der darauf basierenden Verordnungen wie z.B. die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) geregelt.

3. Abstellanlagen

Die Infrastruktur verfügt über keine Lokabstellplätze.

Die Infrastruktur verfügt ferner nicht über gesonderte Abstellgleise. Abstellplätze im IDR-Bahnhof werden zugewiesen. Bei Abstelldauer von mehr als 24 Stunden ist pro abgestelltem Waggon ein Entgelt zu zahlen.

4. Periphere Anlagen (Serviceanlagen)

Die Infrastruktur verfügt nicht über periphere Anlagen (Serviceanlagen) wie beispielsweise Gleiswagen, Tankstelle, stationäre Luftfüllanlagen u.a.

5. Öffnungszeiten

Montags bis Freitags: 04.00 - 19.00 Uhr

Samstags: 04.00 - 11.30 Uhr

Die Öffnungszeiten der Anlagen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Besetzung der Disposition. Wenden Sie sich dazu an unsere Ansprechpartner (siehe SNB-BZ).

ANHANG 3

**Verzeichnis der Ansprechpartner
der Vertragsparteien**

Für die IDR Bahn KG

IDR Bahn KG

(Allgemeine Entscheidungen)

Dipl.-Ing. Henrik Kastner
Eisenbahnbetriebsleiter
Tel.-Nr. 0211-748 36 42

(Ad-hoc Entscheidungen)

Dipl.-Ing. Henrik Kastner
Eisenbahnbetriebsleiter
Tel.-Nr. 0211-748 36 42

Für das EVU:

(Allgemeine Entscheidungen)

(Ad-hoc Entscheidungen)

EVU Muster GmbH

Bereich xy

Musterstraße 00

00000 Musterstadt

Tel. 00000- 0000000 Fax 00000 • 0000000

Bereich xy

Musterstraße 00

00000 Musterstadt Tel. 00000- 0000000 Fax 00000- 0000000